



## Informationen zur Kostenerhebung für amtliche Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 79 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2017/625 in den Bereichen

- Tierärztliche Lebensmittelüberwachung
- Tierarzneimittel
- Tierseuchenbekämpfung und Viehverkehr
- Tierschutz
- Tierische Nebenprodukte

Das EU-Recht legt im Hinblick auf bestimmte amtliche Kontrollen die Erhebung von Pflichtgebühren fest.

Soweit gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) oder Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 Pflichtgebühren zu erheben sind, bemessen sich die Gebühren entsprechend Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/625. Neben diesen jeweiligen Gebühren werden keine Auslagen erhoben, die Auslagen sind bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

Zur kostendeckenden Erhebung der im Einzelfall entstandenen Aufwendungen, u.a. für die zusätzlichen amtlichen Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, erfolgt die Festsetzung der Gebühren nach der in Art. 82 Abs. 1 Buchst. B) der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Berechnungsmethode: danach werden die Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der Berechnung der **tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle** festgesetzt und den für den Verstoß verantwortlichen Unternehmern/Betrieben auferlegt.

Folgende Kostenbestandteile sind von den Kreisverwaltungsbehörden bei der Kalkulation zu berücksichtigen:

- Personalvollkosten und
- Reisekostenvergütung einschließlich Wegstreckenentschädigung

Reisekosten werden bei der Festsetzung der Gebühren so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. Dementsprechend wurde im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein im Hinblick auf die zu erhebenden Reisekosten für die angefallene Fahrstrecke und die dafür aufgewendete Fahrtzeit des an der Durchführung von kostenpflichtigen amtlichen Kontrollen beteiligten Personals eine Pauschale festgelegt, die wie folgt berechnet wurde:

Um einen Durchschnittswert zu erhalten, wurden die Entfernungen (in km) aller Gemeinden (Hauptort) zum Landratsamt Traunstein sowie die entsprechenden Fahrtzeiten (in min) zusammengerechnet und durch die Anzahl der Gemeinden geteilt.

Daraus ergeben sich eine errechnete durchschnittliche Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) von **39,4 km** und eine errechnete durchschnittliche Fahrtzeit (An- und Abreise) von **38 min**, die künftig bei den pauschalierten Reisekosten kostenpflichtiger amtlicher Kontrollen im Landkreis Traunstein in Ansatz gebracht werden und zu nachfolgenden Kosten führen:

- Kosten für die Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt)  
Für die Fahrstrecke errechnet sich damit unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 €/km ein fester Betrag von **11,82 €** je kostenpflichtiger Kontrolle
- Kosten für die Fahrtzeit (An- und Abreise)  
Für die angewendete Fahrtzeit ergeben sich unter Berücksichtigung der Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten, einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten)<sup>1</sup>, die abhängig sind von der jeweiligen Besoldungs-/Entgeltgruppe des bei der Kontrolle eingesetzten Kontrollpersonals, folgende Beträge
  - a) Veterinärassistenten: **36,10 €**
  - b) Amtstierärzte: **58,89 €**

Somit errechnen sich folgende pauschalierte Reisekosten (Fahrstrecke + Fahrtzeit):

a) Veterinärassistenten:	36,10 € + 11,82 € =	<b>47,92 €</b>
b) Amtstierärzte:	58,89 € + 11,82 € =	<b>70,71 €</b>

Zu den Kosten der zusätzlichen amtlichen Kontrolle gehören neben den pauschalierten Reisekosten auch die Gebühren für die Kontrolle vor Ort. Diese richtet sich ebenfalls nach den Personalvollkosten des bei der Kontrolle eingesetzten Personals in Abhängigkeit von der aufgewendeten tatsächlichen Kontrollzeit.

<sup>1</sup> Gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze, gültig ab 01.02.2025